

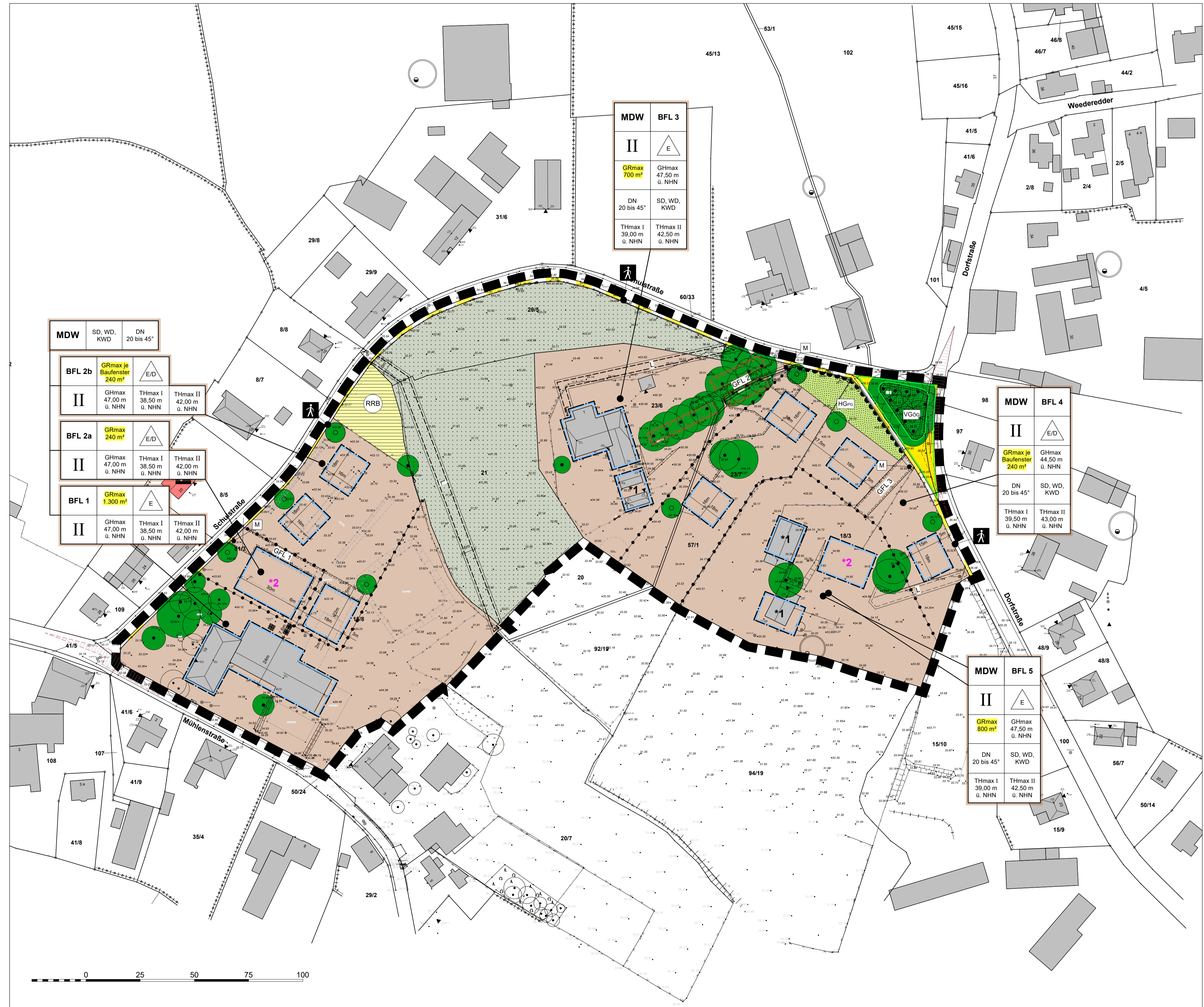
Satzung der Gemeinde Negenharrie, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 1

Für das Gebiet „südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft“.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Negenharrie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, für das Gebiet Für das Gebiet „südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft“, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000



Planzeichnerklärung

PLANZEICHEN ERÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

GRmax 610 m²
Grundfläche z.B. 610 m²

MDW
Dörfliches Wohngebiet (MDW)

BFL 1
Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1

***1**
Keine Wohnnutzung, siehe Teil B Text Ziffer 1.3

Maß der baulichen Nutzung
Grundfläche z.B. 610 m²

GRmax 610 m²
Grundfläche z.B. 610 m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zwei Vollgeschosse [II]

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
Maximal zulässige Gebäudehöhe z.B. 47,50 m ü. NNH (Meter über Normalhöhennull)

GRmax 47,50 m ü. NNH
Maximal zulässige Traufhöhe, z.B. 39,00 m ü. NNH (Meter über Normalhöhennull) bei einem [I] Vollgeschoss

THmax I 39,00 m ü. NNH
Maximal zulässige Traufhöhe, z.B. 42,50 m ü. NNH (Meter über Normalhöhennull) bei zwei [I] Vollgeschossen

THmax II 42,50 m ü. NNH
Maximal zulässige Traufhöhe, z.B. 42,50 m ü. NNH (Meter über Normalhöhennull) bei zwei [I] Vollgeschossen

Bauweise, Baugrenzen
Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Gebäudegestaltung
Mit einer zulässigen Dachneigung (DN) von z.B. 20° - 45°

Zulässige Dachformen: Satteldach [SD], Walmdach [WD] und Krüppelwalmdach [KW]

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgasanlagen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Versorgungsanlagen hier: Regenrückhaltebecken (RRB)

Grünflächen
Grünfläche
PG - private Grünfläche, Zweckbestimmung Hausgarten [HG]
Grünfläche
ÖG - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsgrün [ÖG]

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Baum, zu pflanzen

Baum, zu erhalten

Sonstige Planzeichen
Müllammelplatz

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger

Umgrünung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Zweckbestimmung Erhaltungsbereich Baumreihe (i.V.m. Teil B Text Ziffer 4)

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Abgrenzung der Bauweise

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sichtdreiecke

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Böschung, vorhanden

Flurstücksgrenze, vorhanden

Bebauung, vorhanden (öffentliche Gebäude, Gemeinbedarf), hier: Freiwillige Feuerwehr Negenharrie

Geländehöhepunkt vorhanden mit der Höhenangabe m über NNH

Böschung, künftig fortfallend

Baum vorhanden

Bebauung, künftig fortfallend

Flurstücksbezeichnung

Bebauung, vorhanden

Bestandsgebäude, jedoch nicht eingemessen

Sichtdreieck (außerhalb des Plangungsbereichs)

Teil B: Text

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 5a BauNVO)

1.1. In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind die nach § 5a Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 und 8 (Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

1.2. In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind die nach § 5a Abs. 3 Nm. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3. In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind in den mit "1 gekennzeichneten Bauflächen der Bauflächen (BFL) 3 und 5 die nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Nutzungen Wohngebäude gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Grundfläche für Nebenanlagen (GR II) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 19 BauNVO)

Im Dörflichen Wohngebiet (MDW) werden folgende Grundflächen (GR II) für Zufahrten, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen festgesetzt:

- BFL 1 GR II max. 1.500 m²

- BFL 2a/b GR II max. 200 m² je Baufenster

- BFL 2a Bereich GFL 1 zwecks Erschließung 300 m²

- BFL 3 GR II max. 400 m²

- BFL 3 Bereich GFL 2 zwecks Erschließung 300 m²

- BFL 4 GR II max. 200 m² je Baufenster

- BFL 4 Bereich GFL 2 zwecks Erschließung 400 m²

- BFL 4 Bereich GFL 2 zwecks Erschließung 200 m²

- BFL 5 GR II max. 800 m²

2.2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) sowie die maximal zulässige Traufhöhe (TH) in dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) wird durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (ü. NNH) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) in dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) wird gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax), darf ausnahmsweise durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Dach und Wand (Außenhaut).

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] und maximal eine (1) Wohnung pro Doppelhaushälfte [D] zulässig.

4. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. mit Versickerungsfähigen Pflaster, Rasengraben, Rasengruben, Pflaster).

Einfriedungen und Zäune
Zum Erhalt des offenen Gebietscharakters werden die zulässigen Höhen der Grundstückseinfriedungen auf 1,00 m beschränkt. Für Grundstückseinfriedungen bestehend aus Hecken und anderen lebenden Pflanzen ist abweichend eine Höhe von bis zu 2,00 m zulässig. Als Grundstückseinfriedungen sind Zäune, Steinwände, Hecken und andere lebende Pflanzen zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen
Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

Oberräumliche Lagerbehälter
Das Aufstellen von oberräumlichen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den privaten Grundstücken des Allgemeinen Wohngebietes nicht zulässig.

Niederschlagswasser
In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) ist in den Bauflächen (BFL) 2b und 4 das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.

Sichtdreiecke
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,90 m errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

6. Mit Rechten zu belastenden Flächen

In den Flächen, die mit einem Leitungsrecht (L) belastet sind, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Anpflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.

7. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25a/b und Abs. 6 BauGB)

Gestaltung der Gärten
Auf den Gartenflächen der Baugrundstücke sind Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Terrassen, Gemälde, Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stellplätze und Terrassen. Gemäß § 8 Abs. 1 LBO-SH sind nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

Erhalt von Bäumen
Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten ortsbildprägenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art mit der Planzuchtqualität „Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 20-25“ an diesem Standort zu ersetzen.

Schutzmaßnahmen Bäume
Bei vorhabenbedingten Baumaßnahmen im Umfeld der landschaftsprägenden Bäume innerhalb des Plangebietes sind Wurzel- und Traubereiche der Bäume wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu deren Schutz die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ der RAS-LG4 „Richtlinie für Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ bei der Bauausführung zwingend zu beachten.

Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen Brutvögel
Sollten während der Bauphase optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschicht der Kreise Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen. Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Entsichtnahme der DIN oder anderen Vorschriften
Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ der RAS-LG4 „Richtlinie für Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ können ergänzend zu den Unterlagen eingesehen werden.

Artenauswahl:
Tilia spec.
Quercus robur
Aesculus spec.
Fagus sylvatica
Prunus avium
Acer spec.

Pflanzqualitäten:
Sollstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, aus extra weitem Stand, 18-20

Erhalt von Dauergrünland
Die festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen sind zum Schutz der vorkommenden Niedermoorböden, des Wasserhaushaltes und des Klimas sowie zum Erhalt des bestehenden Grünzuges als Dauergrünland zu bewirtschaften und keiner verstärkten Entwässerung zu unterziehen.

Dacheindeckungen und Farben
In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind als Dacheindeckungen für die Hauptgebäude nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit, schwarz und in Weichbedachung (Reet) sowie Gründächer (lebende Pflanzen) zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind für die Hauptgebäude in den Satz 1 genannten Farben abweichende Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind mit abweichenden Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

Fassaden und Fassadenfarben
In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) sind für alle Fassaden nur Sichtmauerwerk in den Farben rot und rotbraun zulässig. Abweichend von der vorgenannten Festsetzung darf im Giebelbereich zusätzlich Holz in den Farben braun und naturbelassen, als Fassadenmaterial verwendet werden. An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

Befestigte Flächen
Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. mit Versickerungsfähigen Pflaster, Rasengraben, Rasengruben, Pflaster).

Einfriedungen und Zäune
Zum Erhalt des offenen Gebietscharakters werden die zulässigen Höhen der Grundstückseinfriedungen auf 1,00 m beschränkt. Für Grundstückseinfriedungen bestehend aus Hecken und anderen lebenden Pflanzen ist abweichend eine Höhe von bis zu 2,00 m zulässig. Als Grundstückseinfriedungen sind Zäune, Steinwände, Hecken und andere lebende Pflanzen zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen
Es sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

Oberräumliche Lagerbehälter
Das Aufstellen von oberräumlichen Lagerbehältern für die Energieversorgung ist auf den privaten Grundstücken des Allgemeinen Wohngebietes nicht zulässig.

Niederschlagswasser
In dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) ist in den Bauflächen (BFL) 2b und 4 das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.

Sichtdreiecke
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,90 m errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Erhaltungsbereich Baumreihe
In der Baufläche 3 für die Bereiche der Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit der Zweckbestimmung Erhaltungsbereich der Baumreihe, sind von jeglicher Bebauung, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO-SH, freizuhalten. Bodenprofilierungen, Aufschichtungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.